



Münchner Förderformel (MFF)

Übersicht zur Personalanerkennung für die Zuordnung zu den MFF Faktoren für den Bewilligungszeitraum (BWZ) 2024

Stand: 1. Dezember 2023

Gültig ab: 1. Januar 2024

Sehr geehrte Trägerinnen und Träger von Kindertageseinrichtungen,

die Übersicht zur Personalanerkennung für die Zuordnung zu den MFF Faktoren wurde für den kommenden Bewilligungszeitraum aktualisiert. Die Änderungen betreffen vor allem die neuen Begrifflichkeiten bei Auszubildenden im Berufsbild Kindertageseinrichtung, den Einsatz als krippenpsychologischer Fachdienst und die Entfernung der Sonderregelung für „Sprachkräfte“ aufgrund des Auslaufens des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ zum 30.06.2023.

Die genaue Festlegung von Personal, das für die MFF-Faktoren und den Abruf der Leistungen der MFF eingesetzt werden kann, sowie die Zuordnung bestimmter Berufsgruppen zu den einzelnen MFF-Faktoren ist erforderlich, um Ihnen Transparenz und Sicherheit, aber auch einen einheitlichen Verwaltungsvollzug zu garantieren und sicherzustellen. Dieser Vollzug der MFF beinhaltet die Auslegungsmöglichkeit der gültigen Zuschussrichtlinie vom 06.11.2019.

Hinweis zur folgenden Tabelle:

Personalkosten für eine genannte **Berufsgruppe/Bezeichnung** können jeweils nur in dem mit einem **Kreuz („ X “)** gekennzeichneten **MFF-Faktor** eingesetzt und abgerechnet werden. **Bitte beachten Sie bei Beantragung der Abschlagszahlungen MFF und bei Umsetzung der MFF in Ihrer/Ihren Kindertageseinrichtung/en diese Übersicht.**

Bei Fragen zu dieser Übersicht können Sie sich an Ihre*n zuständige*n Sachbearbeiter*in der Geschäftsstelle Zuschuss wenden.

Ihre Anfrage können Sie auch an das Sammelpostfach zuschuss.kita.rbs@muenchen.de senden. Damit Ihre Anfrage an das Sammelpostfach schnellstmöglich bearbeitet werden kann, geben Sie bitte im Betreff der E-Mail die Einrichtungsnummer mit Straße und Hausnummer Ihrer Einrichtung an: zum Beispiel „162 002 xxxx, Musterstraße 1“.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Geschäftsstelle Zuschuss

1. Festlegung der Personalzuordnung

Berufsgruppe/Bezeichnung	e ausfall	e standort	e öff	kf U3	kf kont	a
LeKi (ehemals Assistenzkräfte im Assistenzkraftmodell)						X
SEJ						X
PiA (ehemals Optiprax) 1. Jahr						X
PiA (ehemals OptiPrax) 2. oder 3. Jahr	X	X	X	X		
Berufspraktikant*in	X	X	X	X	X	
Fachfremdes Personal 1)	X ¹⁾	X ¹⁾			X ¹⁾	
Krippenpsychologischer Fachdienst		X ²⁾				

1) Fachfremdes Personal sind Kräfte, welche nicht als pädagogisches Personal im Sinne des § 16 Abs. 6 AVBayKiBiG zustimmungsfähig sind.

2) Begrenzung auf Sachmittelförderung **e**_{standort}

2. Erläuterungen zu den einzelnen Berufsgruppen/ Bezeichnungen

Lehrgang Kinderpflege (LeKi – ehemals Assistenzkraftmodell), Sozialpädagogisches Einführungsjahr (SEJ), Praxisintegrierte Ausbildung (PiA – ehemals OptiPrax)

Die Anrechnung der Auszubildenden im Lehrgang Kinderpflege (LeKi, ehemals Assistenzkraftmodell), der Praktikant*innen im Sozialpädagogischen Einführungsjahr (SEJ) sowie der Praktikant*innen der Praxisintegrierten Ausbildung (PiA, ehemals OptiPrax) im 1. Ausbildungsjahr ist nur beim Faktor Ausbildung mit 80 % der erstattungsfähigen tatsächlichen Personalkosten möglich. Ab dem 2. Ausbildungsjahr sind PiA - Auszubildende in den Faktoren **e**_{ausfall}, **e**_{standort}, **e**_{öff} und **kf**_{U3} anrechenbar.

Diese Festlegung entspricht der Anrechenbarkeit in den Anstellungsschlüssel:

Die PiA-Ausbildung ist im 1. Ausbildungsjahr **nicht** im Anstellungsschlüssel anrechenbar.

Nach Abschluss des ersten Studienjahres sind die PiA-Auszubildenden als pädagogische Ergänzungskräfte im Anstellungsschlüssel anrechenbar.

LeKi- und SEJ-Auszubildende sind **nicht** im Anstellungsschlüssel anrechenbar.

Tagespflege-Assistenzkräfte gemäß der Richtlinie zur Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen und zur Förderung von Assistenzkräften in Kindertageseinrichtungen, können im Rahmen dieser Tätigkeit nicht in den MFF-Faktoren angerechnet werden. Sofern die Fördervoraussetzungen erfüllt sind, können zusätzliche Stundenanteile über die Tätigkeit im Sinne der Richtlinie hinaus, die nicht über die genannte Richtlinie oder durch sonstige Stellen gefördert werden, über das fachfremde Personal abgerechnet werden.

Einsatz Tagespflegeperson als pädagogische Ergänzungskraft in einer Mini-Kita

Tagespflegepersonen mit den erforderlichen Zusatzqualifikationen können im Hinblick auf die Startphase der Mini-Kita als Ergänzungskraft im Anstellungsschlüssel berücksichtigt werden. Eine Personalzustimmung für den Einsatz einer Tagespflegeperson als pädagogische Ergänzungskraft in einer Mini-Kita ist erforderlich.

Berufspraktikant*in

Die Anrechnung von Berufspraktikant*innen ist bei allen MFF-Faktoren gegeben. Das Berufspraktikum dient im Anschluss an die bestandene Abschlussprüfung der fachgerechten Einarbeitung in die Berufspraxis (§ 40 FakOSozPäd). Soweit Berufspraktikant*innen eine mindestens zweijährige, überwiegend pädagogisch ausgerichtete, abgeschlossene Ausbildung aufweisen, z.B. wenn sie das zweijährige Sozialpädagogische Seminar als beruflichen Vorbildungsweg für die Erzieherausbildung erfolgreich abgeschlossen haben und ihnen die Berufsbezeichnung „staatlich geprüfte*r Kinderpfleger*in“ verliehen wurde, werden sie im Rahmen ihres Praktikums in Kindertageseinrichtungen als pädagogische Ergänzungskraft tätig (§ 16 Abs. 4 AVBayKiBiG).

Zu der angemessenen mittelbaren Tätigkeit (§ 17 Abs. 1 Satz 5 AVBayKiBiG) der Berufspraktikanten zählt die Freistellung vom Dienst zur Teilnahme an den Seminarveranstaltungen der Fachakademie für Sozialpädagogik.

Fachfremdes Personal

Fachfremdes Personal, welches unmittelbar mit den Kindern arbeitet, kann **im Umfang der unmittelbaren Arbeitszeit am Kind** unter folgenden **drei** Voraussetzungen in den MFF-Faktoren e_{ausfall} , e_{standort} und kf_{kont} angerechnet werden:

1. Berufliche Kompetenz

a) Nachweis **fachlicher Qualifikation**, die passend zur pädagogischen Konzeption eingesetzt werden kann oder einen Erziehungsbereich aus dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan betrifft (Zeugnisse, Zertifikate)

z. B. Sport- oder Sprachlehrer*in, Sprachtherapeut*in, Musiker*in, Tänzer*in, Physiotherapeut*in, Krankenschwester*Krankenpfleger, Ernährungsberater*in, Koch*Köchin, Schreiner*in, Gärtner*in, hauswirtschaftliches Personal außerhalb des Stellenplans

oder

b) **Praktische Berufserfahrung** im pädagogischen Bereich von mindestens einem Jahr,
z. B. in einer Kindertageseinrichtung, Mittagsbetreuung an Schulen, Eltern-Kind-Initiative oder in Tagespflege (Tagesmutter oder Tagesvater mit Pflegeurlaub)

2. **Abgeschlossene Ausbildung** in einem anerkannten Ausbildungsberuf^[1] mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren oder ein mindestens **mittlerer Schulabschluss** (z. B. mittlere Reife)

3. **Deutsche Sprachkenntnisse**: Zertifikat des Niveaus B2 (GER), bei bilingualen Angeboten mindestens Niveau B1 (GER)

Die erforderlichen Nachweise sowie eine Tätigkeitsbeschreibung können vom Träger nachgefordert werden.

^[1] Siehe Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe (Bundesinstitut für Berufsbildung) abrufbar unter: <https://www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/publication/show/16754>

Krippenpsychologischer Fachdienst/ krippenpsychologische Fachberatung

Personalkosten für den krippenpsychologischen Fachdienst – d. h. für den Einsatz von qualifizierten Psycholog*innen, die nicht unmittelbar mit den Kindern arbeiten, sondern als Eltern- und Fachberater*innen tätig werden – sind nicht als fachfremdes Personal abrechenbar.

Die Personalkosten für die Fachdienststunden können jedoch in einer Kinderkrippe oder in einem Haus für Kinder im Altersbereich bis drei Jahre ausnahmsweise als **Sachmittel** des Faktors e_{standort} abgerechnet werden.

Sofern der Höchstbetrag für Sachmittel des Faktors e_{standort} bereits ausgeschöpft ist, ist eine weitere Förderung der Fachdienststunden nicht möglich.

3. „Negativkatalog“ für folgende Berufsgruppen/Bezeichnungen

Personalkosten für folgende Berufsgruppen/Bezeichnungen können unter keinem MFF-Faktor eingesetzt und abgerechnet werden:

Bundesfreiwilligendienst (BFD), Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) und Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ)

Diese Kräfte werden bereits anderweitig gefördert, daher ist eine Anrechnung in MFF-Faktoren grundsätzlich nicht möglich, um eine Doppelförderung zu vermeiden.

Sofern die Fördervoraussetzungen erfüllt sind, kann ein Eigenanteil des Trägers über das fachfremde Personal abgerechnet werden. Förderfähig sind nur Personalkosten („Taschengeld“ zzgl. Arbeitgeberanteile an Versicherungsträger). Sachbezüge und Sachkosten, wie z. B. Verpflegung, Unterkunft, Kosten für die pädagogische Begleitung, sind nicht förderfähig.

Leitungen und stellvertretende Leitungen

Leitungen und stellvertretende Leitungen werden im Rahmen der MFF-Förderung nur mittelbar, durch eine Einrechnung ihrer individuellen Wochenarbeitszeit in den Gesamtpersonalwochenstunden, gefördert.

Leitungen und stellvertretende Leitungen werden generell bei keinem MFF-Faktor angerechnet.

Leitungskräfte und stellvertretende Leitungskräfte gehören zur Grundausstattung der Kindertageseinrichtung. Voraussetzung für eine Anrechnung in den Förderfaktoren ist, dass - aufbauend auf einen Anstellungsschlüssel, der 0,5 besser ist als der jeweils gültige Mindestanstellungsschlüssel nach § 17 AVBayKiBiG - Personalkosten für eine durch zusätzliche Personalkapazitäten verbesserte Personalausstattung in der Einrichtung eingesetzt werden. Somit spricht gegen eine anteilige Anrechnung der Grundsatz der MFF, dass zusätzliche Betreuungsleistungen durch zusätzliches pädagogisches Personal zu leisten sind.

Im Rahmen der MFF-Förderung kann höchstens der Arbeitszeitanteil, der einem Vollzeitäquivalent für die Leitung und einem Vollzeitäquivalent für die stellvertretende Leitung entspricht, abgerechnet werden. Sofern in einer Einrichtung mehrere Leitungen bzw. stellvertretende Leitungen eingesetzt werden und bei der jeweiligen Leitungsfunktion insgesamt ein Vollzeitäquivalent von 39 bzw. 40 Wochenstunden überschritten wird, so wird der darüberhinausgehende Arbeitszeitanteil nicht berücksichtigt.

Verwaltungskräfte, hauswirtschaftliches Personal im Stellenplan, Fachberatung

Andere Berufsgruppen, welche der Träger beschäftigt, die nicht unmittelbar am Kind arbeiten, werden grundsätzlich nicht berücksichtigt, da diese mit ihren Aufgaben im Stellenplan ausgelastet sein sollten.

Werden Fachberater*innen in der Funktion als Fachkraft, welche unmittelbar „am Kind“ arbeitet, zeitlich befristet eingesetzt (z. B. als Ausfallunterstützung), kann diese bei MFF-Faktoren in der Vergütung der Fachberatung eingerechnet werden. Bezüglich der Vergütung ist das „Häftigkeitsprinzip“ (mindestens 50 Prozent der Tätigkeit) gemäß TVöD zu beachten.

Zusatzkraft Integration (4,5 + x BayKiBiG)

Für die Zusatzkräfte Integration erfolgt keine Anrechnung in den MFF-Faktoren.

Bei der Erhöhung des Gewichtungsfaktors 4,5 um "x" handelt es sich bereits um eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt München im Rahmen der gesetzlichen BayKiBiG-Förderung. Der staatliche Erhöhungsanteil wird dann gewährt, wenn die Landeshauptstadt München ihr Einvernehmen erteilt (Art. 21 Abs. 5 Satz 3 BayKiBiG).

Gemäß der Empfehlung des 59. Newsletter des StMAS vom 31.03.2011 wird diese Zusatzkraft Integration somit bereits als "zusätzliches Personal" außerhalb zum Anstellungsschlüssel über die für die Kommunen freiwillige Erhöhung des Faktors 4,5 um "x" finanziert, d. h. es werden danach kindbezogen maximal 80 % des Arbeitgeberbruttos der notwendigen Zusatzkraft geleistet. Eine Eigenbeteiligung von 20 % des Trägers ist vorgesehen. Diese freiwillige gesetzliche Leistung der Landeshauptstadt München kann nicht nochmals durch eine zusätzliche freiwillige Leistung im Rahmen der MFF angesetzt werden.

Einsatz zusätzliches pädagogisches Personal und SEJ-Praktikanten im Rahmen der Richtlinie zum Personalbonus

Der Arbeitgeberanteil für den Einsatz von zusätzlichem pädagogischen Personal, für das im Rahmen der Richtlinie zur Gewährung eines Bonus für zusätzlichen Personaleinsatz (Personalbonus) eine Förderung beantragt wurde, kann nicht in den MFF-Faktoren angerechnet werden.

Der Arbeitgeberanteil für SEJ-Praktikanten ist bei Gewährung des Personalbonus bei der Beantragung des Faktor a entsprechend der Bonuszahlung zu reduzieren. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Ansprechpartner

Geschäftsbereich KITA
Geschäftsstelle Zuschuss
Bayerstraße 28
80335 München

zuschuss.kita.rbs@muenchen.de
Fax: 089 233-84379